

### III. Registrierkassenpflicht (§ 131 b BAO)

---

umsätze über € 7.500,-) erstmals überschritten werden, wobei mit Jahr das Kalenderjahr gemeint ist und für die Berechnung der Grenzen erst Zeiträume ab 2016 heranzuziehen sind.

Mit „Voranmeldungszeitraum“ iSd § 21 Abs 1 UStG ist der Kalendermonat gemeint. Das Kalendervierteljahr kommt als Voranmeldungszeitraum nach § 21 Abs 2 UStG für diejenigen Unternehmer in Betracht, deren Umsätze nach § 1 Abs 1 Z 1 und 2 UStG im vorangegangenen Kalenderjahr € 100.000,- nicht überschritten haben.

Bei Kleinunternehmern iSd UStG, die von der Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung befreit sind, gilt das Quartal als jeweiliger Voranmeldungszeitraum (analog § 21 Abs 2 UStG).

### 3. Beispiele

#### Beispiele

1. Erstmaliges Überschreiten der Umsatzgrenzen im Jänner 2016 (Umsatz: € 18.000,-, davon € 11.000,- Barumsätze). Registrierkassenpflicht ab 1. 5. 2016, bei monatlicher UVA-Abgabe.
2. Erstmaliges Überschreiten der Umsatzgrenzen im November 2016 (Umsatz € 16.000,-, Barumsätze € 9.000,-). Registrierkassenpflicht ab 1. 3. 2017.
3. Neugründung eines Unternehmens am 1. 4. 2016 – Überschreitung der Umsatzgrenzen bereits im August 2016 (Umsatz April bis August 2016: € 15.600,-, Barumsätze iHv € 11.000,-). Registrierkassenpflicht ab 1. 12. 2016 bei monatlicher UVA-Abgabe.
4. Erstmaliges Überschreiten im 2. Quartal 2016 (April bis Juni): Umsatz € 17.000,-, davon bar bezahlt € 12.000,-. Registrierkassenpflicht ab 1. 10. 2016.
5. Erstmaliges Überschreiten der Grenzen im 4. Quartal 2016 (Oktober bis Dezember): Umsatz € 18.000,-, davon bar bezahlt € 12.000,-. Registrierkassenpflicht ab 1. 4. 2017.
6. Erstmaliges Überschreiten beider Umsatzgrenzen im August 2016 im 3. Quartal (Umsätze Jänner bis Juni: € 18.000,-, Barumsätze Jänner bis Juli: € 7.000,-, Barumsätze im August: € 2.000,-). Registrierkassenpflicht ab 1. 1. 2017.

### H. Unverhältnismäßigkeit der Umsatzgrenzen, insbesondere für Kleinunternehmer?

Eine Unverhältnismäßigkeit der vom Gesetzgeber festgelegten Umsatzgrenzen konnte der Verfassungsgerichtshof nicht erkennen, auch nicht in Bezug auf Kleinunternehmer. Er hat sich damit in seinem bereits mehrfach zitierten Erkenntnis vom 9. 3. 2016, G 606/2015 ua auseinandergesetzt.

Die Regelung des § 131 b BAO zielt nicht ausschließlich auf eine Erhöhung des Steueraufkommens ab, sondern in erster Linie auf die Vermeidung von Steuerausfällen, die durch Umsatzverkürzungen aus Bargeschäften bedingt seien, und diene damit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Dieses Ziel rechtfertigt, dass der Gesetzgeber im Rahmen seines weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes neben allgemeinen Mitwirkungs- und Erklärungspflichten mit Blick auf Abgabenverfahren als Massenverfahren auch für Kleinunternehmen eine Registrierkassenpflicht vorsehe, die der Abgabenverwaltung unter Einsatz moderner Tech-

nologien die effiziente Überprüfung offenzulegender Informationen ermögliche, zumal das im Zuge von Bargeschäften auftretende Risiko von Umsatzverkürzungen auch im Fall von Kleinunternehmen bestehe.

Dem Gesetzgeber könne nicht entgegengetreten werden, wenn er die Pflicht zur Verwendung einer Registrierkasse derart an Umsatzgrenzen knüpfe, dass die Einbeziehung einer möglichst großen Zahl von Unternehmen gewährleistet sei. Der Gesetzgeber könne eine solche Pflicht – ungeachtet der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung – auch für Unternehmer mit Umsätzen von weniger als € 30.000,- vorsehen, zumal damit ein durch Umsatzverkürzungen bedingtes Unterschreiten dieser Grenze überprüfbar sei.

Im Übrigen diene die Registrierkassenpflicht nicht allein der Vermeidung von Umsatzsteuerverkürzungen, sondern allgemein von Umsatzverkürzungen, wobei solche auch zu Ertragsteuerausfällen führen könnten. Auch wenn Kleinunternehmen angesichts ihres geringeren Geschäftsvolumens von der Einführung abgabenrechtlicher Verpflichtungen, wie der Pflicht zur Führung einer Registrierkasse, verhältnismäßig stärker mit Aufwendungen belastet sein mögen als große Unternehmen, vermöge dies in Anbetracht der Zielsetzung der Regelung nicht ihre Unverhältnismäßigkeit darzutun.

### I. Ende der Registrierkassenpflicht

Werden keine Barumsätze im betreffenden Betrieb mehr erzielt, etwa als Folge einer Betriebsaufgabe, so wird die Registrierkassenpflicht gegenstandslos (vgl dazu § 131 b Abs 3 BAO), allerdings nicht die Aufbewahrungspflicht des § 132 BAO).

Werden die Umsatzgrenzen des § 131 b Abs 1 Z 2 BAO bzw § 131 Abs 4 Z 1 BAO im Folgejahr nicht überschritten und ist absehbar, dass diese Grenzen auch künftig nicht überschritten werden, so fällt die Verpflichtung zur Losungsermittlung mit elektronischem Aufzeichnungssystem gem § 131 b BAO mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres weg.

#### Beispiel

Ein registrierkassenpflichtiger Betrieb schränkt im Jahr 2017 seinen Betriebsumfang derart ein, dass er pro Jahr nur mehr Barumsätze von ca € 6.000,- erzielt.

Die Umstände sprechen dafür, dass auch in den Folgejahren die Barumsätze derart niedrig sein werden. Die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (iSd § 131 b Abs 1 BAO) fällt ab 1. 1. 2018 weg.

### 1. Betriebsübergabe

Bei Gesamtrechtsnachfolge tritt der Nachfolger in die Rechtsposition des Vorgängers ein. Dies gilt auch für die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Bei Einzelrechtsnachfolge tritt der Nachfolger nicht in die Rechtsposition des Vorgängers ein. Für ihn entstehen die drei Verpflichtungen unabhängig von den Verhältnissen des Vorgängers.

#### 2. Exkurs: Prämie für die Anschaffung/Umrüstung einer Registrierkasse bzw bei der Verwendung eines geschlossenen Gesamtsystems

Für die Anschaffung einer neuen bzw die Umrüstung einer bestehenden Registrierkasse, die den gesetzlichen Anforderungen (noch) nicht entspricht, wird eine Prämie gewährt. Diese ist im Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt.

Im Grunde des § 124 b Z 296 EStG kann eine Sofortabschreibung der Anschaffungs- oder Umrüstungskosten und zusätzlich eine Prämie in Anspruch nehmen, wer im Zeitraum zwischen dem 1. 3. 2015 und dem 31. 3. 2017 ein System zur elektronischen Aufzeichnung der Barumsätze iSd § 131 b BAO (elektronische Registrierkasse oder elektronisches Kassensystem) anschafft oder eine Umrüstung eines schon bestehenden derartigen Systems vornimmt. Die Sofortabschreibung betrifft dabei die Kosten für die Anschaffung eines elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Kosten für die Umrüstung eines schon bestehenden Systems. Sie umfasst sämtliche dafür anfallenden Kosten.

Die Prämie beträgt € 200,- pro Erfassungseinheit. **Erfassungseinheit** kann eine Registrierkasse (mit eigenem Datenerfassungsprotokoll) oder eine Eingabestation sein.

Im Falle eines elektronischen Kassensystems, das über mehrere Eingabestationen verfügt, beträgt die Prämie zumindest € 200,- pro Kassensystem, maximal aber € 30,- pro Eingabestation.

Als **Eingabestationen** sind Geräte zur Erfassung der Geschäftsfälle ohne eigenes Datenerfassungsprotokoll definiert, die die erfassten Daten an eine Registrierkasse übermitteln, wo dann die Speicherung der Geschäftsfälle erfolgt. Prämienbegünstigt sind nur Erfassungseinheiten, die direkt oder indirekt mit einer Signatur- bzw Siegelerstellungseinheit verbunden sind. Weitere Voraussetzung für den Prämienanspruch ist das Vorliegen entgeltlicher Aufwendungen für die Anschaffung oder Umrüstung. Die Prämie steht allerdings unabhängig von der Höhe der Aufwendungen zu.

Prämienbegünstigt sind auch die Erfassungseinheiten in einem geschlossenen Gesamtsystem, da auch in einem derartigen elektronischen Kassensystem die Aufzeichnungen mittels Signaturen und Belegverkettung technisch gesichert werden.

Zu beantragen ist die Prämie mit dem Formular E 108 c.

#### 3. Anschaffung

Der Begriff „Anschaffung“ setzt Entgeltlichkeit voraus. Ein unentgeltlicher Erwerb ist daher nicht prämienbegünstigt.

Allerdings ist auch die Anschaffung einer Teilkomponente eines elektronischen Aufzeichnungssystems prämienbegünstigt.

Die Prämie steht zB bei Anschaffung einer App für ein schon vorhandenes Smartphone oder einen schon vorhandenen Laptop zur Nutzung einer „Registrierkassenfunktion“ oder die Anschaffung eines Kartenlesegerätes oder eines Belegdruckers zu. Auch der entgeltliche Erwerb einer Signaturerstellungseinheit iSd § 15 RKSv berechtigt zu einer Prämie.

Allerdings ist nur eine Anschaffung „für den Einsatz im eigenen Betrieb“ prämienbegünstigt.

Für den Bezug der Prämie ist der Anschaffungszeitpunkt maßgebend.

#### 4. Umrüstung

Unter „Umrüstung“ versteht man die mit Kosten verbundenen Maßnahmen, die ein bereits bestehendes elektronisches Aufzeichnungssystem derart verändern, dass es die gesetzlichen Anforderungen des § 131 b BAO erfüllt.

##### **Praxistipp**

Die Prämie kann nur *entweder* für die Anschaffung *oder* für die Umrüstung beantragt werden.

Bei einer Umrüstung ist zeitlich auf den Beginn der Umrüstung abzustellen.

#### 5. Geltendmachung der Prämie

Die Prämie kann im Jahr der Anschaffung unabhängig von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung mit dem Formular E 108 c geltend gemacht werden.